

VORAB PER TELEFAX

An die
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post & Eisenbahnen
Beschlusskammer 2
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Büro Bonn
Rheinauen Carré
Mildred-Scheel-Straße 1
D-53175 Bonn
Fon (0228) 323 002-0
Fax (0228) 323 002-99

Prof. Dr. Thomas Mayen*
Dr. Frank Hölcher*
Dr. Markus Deutsch*
Dr. Barbara Stamm*
Dr. Christian Stelter*
Dr. Julia Gerhardus

Büro Stuttgart
GENO Haus
Heilbronner Straße 41
D-70191 Stuttgart
Fon (0711) 602 7011-0
Fax (0711) 602 7011-99

Prof. Dr. Klaus Peter Dölde*
Dr. Ramard Menke*
Dr. Andrea Vetter*
Dr. Winfried Porsch*
Dr. Tina Bergmann*
Dr. Bernd Schieferdiedler*
Dr. Annette Braun*

Kontakt Daten
(0228) 323 002-30
stamm@doldemayen.de

Unser Zeichen:
13/00433ua SV/St

Datum:
20. Dezember 2013

Geschwätzte Fassung

Entgeltgenehmigungsantrag CFV SDH - BK 2a-13/002
Entgeltgenehmigungsantrag CFV Ethernet - BK 2a-13/003

Sehr geehrte Frau Dreger,
sehr geehrter Herr Lindhorst,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Konsultationsentwürfen in den beiden o.g. Verfahren nehmen
wir wie folgt Stellung:

1. 50-km-Kappung

Die Beschlusskammer hat zu Unrecht die 50-km-Kappung nicht genehmigt.

Maßstab für die 50-km-Kappung ist § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 1 TKG. Dies bedeutet, dass eine Entgeltgenehmigung nicht schon dann abgelehnt werden darf, wenn ein Entgelt kostenunterdeckend ist, sondern es muss weiterhin feststehen, dass dies andere Unternehmen auf erhebliche Weise beeinträchtigt, ohne dass hierfür eine sachliche Rechtfertigung vorliegen würde.

Auf die Frage, ob durch die in Rede stehende Preisgestaltung eine erhebliche Wettbewerbsbeeinträchtigung ausgeht bzw. welche Anforderungen die Beschlusskammer an dieses Tatbestandsmerkmal überhaupt stellt, ist die Beschlusskammer weder auf Seite 24 des Beschlusses BK 2a-13/003 noch auf Seite 21 des Beschlusses BK 2a-13/002 eingegangen.

Soweit die Begründung des Beschlusses BK 2a-13/003 den Hinweis enthält, dass dem Vortrag der Antragstellerin, wonach Mietleitungen länger 50 km nur sehr vereinzelt vorkommen, nicht gefolgt werden könne, ist dies nicht nachvollziehbar. Der Verweis auf Anlage 3 des Antrags „Tarifkalkulation CFV-Ethernet“ für 10M/10M Mbit/s bleibt unspezifisch. Inwieweit hierdurch die Aussage der Antragstellerin widerlegt werden soll, bleibt unklar. Gleiches gilt auch für die im Beschluss BK 2a-13/002 in Bezug genommene absolute Zahl. Diese sagt für sich betrachtet nichts aus. Maßgeblich ist vielmehr, welche Bedeutung die CFV > 50 km bei der Antragstellerin hat. Betrachtet man den Bestand CFV/CFV Ethernet der Antragstellerin, ergibt sich ein ganz anderes Bild. Danach sind ■■■ der Übertragungsweg bis zu 50 km lang und nur ■■■ länger als 50 km.

2. Stundensatz

Die Beschlusskammer hat den Stundensatz deutlich gekürzt und dies damit begründet, dass die Antragstellerin den Anstieg nicht hinreichend belegt habe (vgl. S. 41 des Beschlusses BK 2a-13/002 und S. 35 des Beschlusses BK 2a-13/003). Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar und steht im offensichtlichen Widerspruch zum Prüfbericht des Referats 113.

Das Referat 113 hat im Prüfbericht (vgl. exemplarisch S. 61 ff. des Prüfberichts im Verfahren BK 2a-13/003) im Detail die Effekte dargelegt, aufgrund derer der Stundensatz gestiegen ist. Es legt weiterhin dar, dass die Antragstellerin schon in ihrer Präsentation vom 14.05.2013 diese Effekte dargestellt hat, und bestätigt, dass sie sich in der elektronischen Dokumentation nachvollziehen lassen. Auf Basis dieser Erkenntnisse gelangt das Referat 113 zu dem Ergebnis, dass die Abweichungen zwischen den KeL 2012 und den KeL 2013

Es legt weiter dar, dass die

In Anbetracht dieser detaillierten und die Kosten der Antragstellerin bestätigenden Ausführungen ist nicht ersichtlich aufgrund welcher alternativen Erkenntnisse die Beschlusskammer zu dem Ergebnis gelangt, dass der nachgewiesene Stundensatz nicht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entspricht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Stamm